



Brüssel, den 24. Oktober 2023
(OR. en)

14417/23

LIMITE

IXIM 196
CRIMORG 141
ENFOPOL 434
ENFOCUSTOM 112
JAI 1338
N 85

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8796/23, 8798/23, 8912/23

Betr.: „Prüm-Übereinkommen“ mit Norwegen – Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung des Datums, ab dem die Mitgliedstaaten Norwegen personenbezogene Daten betreffend DNA-Profile, daktyloskopische Daten und bestimmte Fahrzeugregisterdaten übermitteln können

Die Delegationen erhalten in der Anlage den eingangs genannten Durchführungsbeschluss des Rates.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

in Bezug auf die Festlegung – gemäß Artikel 8 Absatz 10 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs – des Datums, ab dem die Mitgliedstaaten Norwegen personenbezogene Daten betreffend DNA-Profile, daktyloskopische Daten und bestimmte Fahrzeugregisterdaten übermitteln können

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2010/482/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs¹,

¹ ABl. L 238 vom 9.9.2010, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs (im Folgenden „Übereinkommen“) ist die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten einerseits und Norwegens andererseits beim automatisierten Abgleich von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten vorgesehen. Als Voraussetzung für eine solche Zusammenarbeit muss Norwegen zunächst die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen ergreifen und einer Bewertung durch die Union unterzogen werden.
2. Das Übereinkommen ist aufgrund des Beschlusses 2010/482/EU, der sich auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als materielle Rechtsgrundlage stützt, für die Union und ihre Mitgliedstaaten verbindlich.
3. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens ist die Übermittlung personenbezogener Daten nach jenem Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten erst dann gestattet, wenn die Bestimmungen von Kapitel 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates² in das nationale Recht Norwegens umgesetzt worden sind. Zur Überprüfung, ob diese Umsetzung in Norwegen erfolgt ist, werden ein Bewertungsbesuch und ein Testlauf durchgeführt; die hierfür geltenden Bedingungen und Regelungen sind mit denjenigen identisch, die für die Mitgliedstaaten in Anwendung von Kapitel 4 des Anhangs zu dem Beschluss 2008/616/JI³ gelten.

² Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

³ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

4. Durch Artikel 8 Absatz 10 des Übereinkommens werden dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Festlegung des Datums oder der Daten übertragen, ab dem/denen die Mitgliedstaaten Norwegen gemäß dem Übereinkommen personenbezogene Daten übermitteln können.
5. Am 17. November 2021 hat der Rat Norwegen Fragebögen zum Datenschutz sowie zum automatisierten Austausch von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten zugesandt. Norwegen hat dem Rat am 15. Juni 2022 seine Antworten auf die Fragebögen zum Datenschutz und zum automatisierten Austausch von DNA-Profilen und am 17. November 2022 seine Antworten auf die Fragebögen zu daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten übermittelt. Der Rat wurde am 16. September 2022 mit den Antworten betreffend den Datenschutz befasst. Am 10. November 2022 wurde er mit den Antworten zum automatisierten Austausch von DNA-Profilen und am 1. Dezember 2022 mit den Antworten zu daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten befasst. Anschließend wurden diese Antworten dem zuständigen Bewertungsteam zugeleitet.
6. Am 9. und 10. März 2023 wurde Norwegen einer Bewertung hinsichtlich des Abrufs und des Abgleichs von DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten unterzogen. Am 27./28. April 2023 wurde Norwegen einer Bewertung hinsichtlich des Abrufs und des Abgleichs von Fahrzeugregisterdaten unterzogen.
7. Anlässlich der Bewertungen hinsichtlich des Abrufs und Abgleichs von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten hat Norwegen für jede dieser Bewertungen mit Österreich einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt.
8. Am 15. Mai 2023 wurde dem Rat ein Gesamtbericht mit einer umfassenden Evaluierung der Ergebnisse der Fragebögen, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs vorgelegt. In dem Bewertungsbericht wurde das Fazit gezogen, dass die Implementierung des automatisierten Datentools und der damit verbundene automatisierte Informationsfluss sowohl aus rechtlicher als auch aus technischer Sicht in Norwegen als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann.

9. Da Norwegen die Bedingungen des Artikels 8 des Übereinkommens erfüllt hat, sollte Norwegen personenbezogene Daten gemäß dem Übereinkommen erhalten können.
10. Irland ist kraft des Beschlusses 2010/482/EU durch das Übereinkommen gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Übereinkommens.
11. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke des automatisierten Abrufs und Abgleichs von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten können die Mitgliedstaaten Norwegen im Einklang mit dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs ab dem ... personenbezogene Daten übermitteln.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident